

Welche Konsequenzen hat aus Ihrer Sicht die geplante Regelung, die die Kommunen verpflichtet, die Pflege im häuslichen Umfeld über das häusliche Umfeld sicherzustellen, für die pflegenden Angehörigen, die ja vor allem Frauen sind, und im bürgerschaftlichen Engagement?

Der Deutsche Frauenrat kritisiert zum § 64 im Artikel 2, dass hier der **Subsidiaritätsgrundsatz**, mit dem die Pflegeversicherung als erstes der Familie die Verantwortung für die häusliche Pflege überträgt, sozusagen auf die Spitze getrieben wird. Hier wird eine nicht gerechtfertigte **Ungleichbehandlung nach Kassenlage** durchgesetzt, um damit die Leistungen aus dem SGB XII möglichst klein zu halten, nur weil das Pflegegeld niedriger ist. Man kann auch sagen, dass hier eine Hierarchie von Pflegefällen nach finanzieller Leistungsfähigkeit der Betroffenen durchgesetzt wird, die dazu führt, dass nach der Bedürftigkeitsprüfung im SGB XII ein Ausschluss dieses Personenkreises von professioneller Pflegeleistung möglich wird. Der Deutsche Frauenrat lehnt diesen Paragraphen ab.

Bisher gab es hier eine Kann-Regelung. Wenn dieser Paragraph so verabschiedet wird, **müssen die Kommunen** als Träger der Sozialhilfe auf die Erbringung der häuslichen Pflege mittels Pflegegeld, also auf die Pflege durch Angehörige oder Ehrenamtliche hinwirken. Konkret bedeutet dies einen **Vorrang der Pflege durch Angehörige** und unbezahlt tätige Nachbarn und Ehrenamtliche vor professionellen Pflegesachleistungen. Frauen als Pflegebedürftige werden davon stärker betroffen als Männer. Sie sind im Alter häufiger arm und auf die Grundsicherung sowie Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII angewiesen.

Der Paragraph würde in dieser Form die **Beweislast** umkehren: Die Pflegebedürftigen und vor allem ihre Angehörigen müssten in der Praxis erst einmal den Nachweis erbringen, dass und warum sie eine häusliche Pflege nicht unbezahlt selbst erbringen oder Nachbarinnen darum bitten. Es ist aus pflegfachlicher Sicht falsch, Pflegebedürftige auf diese Weise von professionellen Sachleistungen, von einer Tagespflege oder vom Bezug einer Wohngemeinschaft auszuschließen, nur weil sie nach dem SGB XII bedürftig sind. Dieser Vorrang der Laienpflege würde ganz grundsätzlich die **Qualität** von Pflege gefährden.

Zu vermuten ist zudem, dass es zu **verdeckten Pflegenotständen** kommt. In vielen solcher Fälle wird dann gar keine Pflegesachleistung mehr in Anspruch genommen. Wie bei der verdeckten Armut werden arme alte Menschen darauf verzichten, ihre Kinder oder Enkel von Amts wegen zu einer ungewollten Unterstützungsleistung heranziehen zu lassen, auch wenn sie selbst darunter leiden.

Für Angehörige von armen pflegebedürftigen Verwandten beinhaltet die Regelung ein höheres persönliches Risiko, eine häusliche Pflege selbst übernehmen zu müssen, auf Betreiben des kommunalen Trägers der Sozialhilfe auch **unfreiwillig**. Pflegenden Angehörigen sind ganz überwiegend Frauen, wie wir alle wissen. Aus gleichstellungspolitischer Sicht ist es falsch, dass den Frauen als Angehörige damit die persönliche Entscheidung vorenthalten wird, ob sie eine häusliche Pflege übernehmen wollen und auch können. Wer pflegt, unterliegt selbst persönlich einem hohen Armuts- und Gesundheitsrisiko. Das wissen wir inzwischen alle. Die Zumutung, den „Ersatzpflegedienst der Nation“ auf diese Weise weiter auszubauen, würde verstärkt unfreiwillig bei den Frauen ankommen. Für erwerbstätige Frauen erhöht sich ihr Risiko, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erneut mit einer unkalkulierbaren Belastung zu verschlechtern. Ihr Zugang zum und Verbleib im Arbeitsmarkt wird gefährdet, damit ebenfalls ihre Alterssicherung